

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 27 des Gesetzes vom xx. xx 2019 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)²,

beschliesst:

I. BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN

§ 1 Ausbildungen auf der Sekundarstufe II

Die Ausbildungen der Sekundarstufe II schliessen an die obligatorische Volksschule an. Zur Sekundarstufe II zählen insbesondere folgende Ausbildungen:

1. Berufsvorbereitungsschulen, insbesondere Brückenangebote;
2. Berufslehren, Berufsfachschulen, berufspraktische Bildungen und eidgenössische Berufsmaturitätsschulen gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung³;
3. Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen und Gymnasien, Vorbereitungskurse auf Pädagogische Hochschulen sowie Passerellen; all-fällige Austauschjahre sind eingeschlossen.

§ 2 Ausbildungen auf der Tertiärstufe

¹Die Ausbildungen der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an und führen im Rahmen einer Erstausbildung zu einem anerkannten Abschluss (Diplom, Bachelor, Master).

²Zur Tertiärstufe zählen insbesondere:

1. eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen;
2. höhere Fachschulen;
3. Fachhochschulen;

4. Pädagogische Hochschulen;
5. Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen.

§ 3 Aus- und Weiterbildungen im Ausland

¹Die gesuchstellende Person hat den Nachweis der Gleichwertigkeit einer Aus- oder Weiterbildung im Ausland mit einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz zu erbringen.

²Die Gleichwertigkeit ist in der Regel durch die zuständige Anerkennungsstelle in der Schweiz festzustellen und ausweisen zu lassen.

³Für eine Anerkennung einer Aus- und Weiterbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz erfüllt.

§ 4 Minimale Ausbildungsdauer

¹Anerkannte Ausbildungen müssen mindestens einen Drittel eines Ausbildungsjahres umfassen (20 ECTS-Punkte oder 600 Lektionen), damit sie beitragsberechtigt sind.

²In begründeten Fällen, insbesondere zum beruflichen Wiedereinstieg oder zur wirtschaftlichen Existenzsicherung, kann die Direktion eine Ausbildung mit einer geringeren Studienleistung als beitragsberechtigt erklären.

§ 5 Dauer der Beitragsgewährung

¹Als ordentliche Ausbildungsdauer gilt die vom jeweiligen Ausbildungsträger festgelegte Regelstudiendauer bis zum angestrebten Abschluss.

²Für die Beitragsgewährung ist die bereits absolvierte Ausbildungszeit mitzuberücksichtigen, unabhängig davon, ob dafür Ausbildungsbeiträge ausgerichtet wurden oder nicht.

³Verlängerungen der ordentlichen Ausbildungsdauer wegen Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst oder anderer ausserordentlicher Umstände sind zu berücksichtigen.

II. AUSBILDUNGSBEITRÄGE

§ 6 Anerkannte Ausbildungskosten

¹Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelten folgende jährlichen Beträge als anerkannt:

1. Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens 5'000 Franken;
2. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 1'200 Franken;
3. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse.

²Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe gelten folgende jährlichen Beträge als anerkannt:

1. Schulgeld, Studien- und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens 10'000 Franken;
2. Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 2'100 Franken;
3. Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Zuschlag von 65 Prozent, insgesamt jedoch höchstens ein Betrag von 3'500 Franken gewährt.

§ 7 Anerkannte Lebenshaltungskosten

¹Als allgemeine Lebenshaltungskosten werden folgende jährlichen Beträge anerkannt:

1. Krankenkassenprämie abzüglich der gewährten Prämienverbilligung;
2. für Kleider, Wäsche und Taschengeld: bis 18 Jahre 1'000 Franken, ab 18 Jahren 3'000 Franken;
3. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat: 9'000 Franken.

²Für ausbildungsbedingte Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Elternhauses gelten folgende jährliche Beträge als anerkannt:

1. Kostgeld (Morgen-, Mittag- und Abendessen) auswärts: 5'500 Franken;
2. nur Mittagessen auswärts: 3'000 Franken;

3. Logis auswärts, ausser die Anreise vom bisherigen Wohnort ist zumutbar: tatsächliche Kosten, höchstens 10'000 Franken;
4. Aufenthalt in einem Internat: tatsächliche Kosten, höchstens die Beträge gemäss Ziff. 1 und 3.

³Ist der gesuchstellenden Person das Wohnen bei den Eltern aus Gründen wie Alter oder persönlicher Verhältnisse nicht zumutbar, werden die Lebenshaltungskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 2 pauschal mit 20'000 Franken, berücksichtigt.

⁴Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr; für Teilzeitausbildungen werden sie anteilmässig gekürzt.

§ 8 Zumutbare Eigenleistung

1. anrechenbares Einkommen

¹Das anrechenbare Einkommen setzt sich aus dem gesamten um die steuerlich anerkannten Gewinnungskosten gekürzten Einkommen für den Beitragszeitraum zusammen.

²Angerechnet werden auch:

1. die für sie bestimmten Versicherungsleistungen, insbesondere Renten, soweit sie nicht im steuerbaren Einkommen der Eltern enthalten sind;
2. von der Ehegattin oder dem Ehegatten zu erwartende Zuwendungen;
3. gemeinnützige Leistungen Dritter.

³Bei Vollzeitausbildungen mit Verdienst wird das anrechenbare Einkommen nur zu 90 Prozent berücksichtigt.

⁴Auf der Sekundarstufe II werden mindestens 1'000 Franken und auf der Tertiärstufe mindestens 4'000 Franken als anrechenbares Einkommen berücksichtigt.

§ 9 2. Vermögensanteil

Der für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung anrechenbare Anteil des gesamten Reinvermögens beträgt 15 Prozent.

§ 10 Zumutbare Fremdleistung

1. anrechenbares Einkommen

Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

1. dem Reineinkommen der direkten Bundessteuer;

2. 80 Prozent des im vereinfachten Verfahren abgerechneten Bruttolohns;
3. 80 Prozent des quellenbesteuerten Bruttolohns;
4. dem Einkauf in die berufliche Vorsorge;
5. dem Einkauf in die berufliche Vorsorge durch den Ehepartner;
6. den getätigten Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a);
7. den getätigten Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) durch die Ehepartner;
8. der Aufrechnung der Abzüge aus Teileinkünfteverfahren;
9. der Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftsunterhalt, abzüglich 15 Prozent der Erträge privater Liegenschaften.

§ 11 2. Vermögensanteil

Der für die Berechnung der zumutbaren Fremdleistung anrechenbare Anteil des gesamten Reinvermögens beträgt 6 Prozent.

§ 12 3. stipendienrechtliche Abzüge

¹Die stipendienrechtlichen Abzüge der Eltern oder anderer zum Unterhalt verpflichteten Personen betragen:

1. 68'000 Franken, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen;
2. je 45'000 Franken, wenn sie keinen gemeinsamen Haushalt führen;
3. 55'000 Franken für Alleinerziehende, wenn aus objektiven Gründen (z.B. Tod oder unbekannter Aufenthalt) nicht mit Leistungen von weiteren Erziehungsberechtigten oder zum Unterhalt verpflichteten Personen gerechnet werden kann.

²Die stipendienrechtlichen Abzüge für die nicht erwerbstätigen Geschwister der gesuchstellenden Person, die kein Gesuch um Ausbildungsbeiträge gestellt haben, betragen:

1. für Geschwister bis zum erfüllten 12. Altersjahr: je 5'500 Franken;
2. für Geschwister bis zum erfüllten 18. Altersjahr: je 7'000 Franken;
3. für Geschwister ab dem erfüllten 18. Altersjahr, die sich in einer stipendienrechtlich anerkannten Ausbildung befinden: je 12'000 Franken.

³Geschwister, welche sich in einer stipendienrechtlich anerkannten Ausbildung befinden und ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge gestellt haben werden gemäss § 15 berücksichtigt.

§ 13 4. Scheidung, Trennung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

¹ Sind die Eltern geschieden oder getrennt und leistet ein Elternteil Unterhaltsbeiträge an die gesuchstellende Person, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse desjenigen Elternteils massgebend, dem die elterliche Sorge zusteht oder zuletzt zustand. Bei geteiltem Sorgerecht sind die höheren Einkommen- und Vermögensverhältnisse massgebend.

² Ist die gesuchstellende Person über 25 Jahre alt oder leistet kein Elternteil Unterhaltsbeiträge, wird der Durchschnitt der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beiden Elternteile zugrundegelegt.

³ Wenn ein Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht oder zuletzt zustand, wieder verheiratet ist beziehungsweise in eingetragener Partnerschaft lebt, wird das Einkommen und Vermögen der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft zu 50 Prozent angerechnet.

§ 14 5. teilweise Berücksichtigung

Bei teilweiser Berücksichtigung der zumutbaren Fremdleistung gemäss Art. 18 Abs. 3 StipG² wird nur jener Teil berücksichtigt, der 40'000 Franken übersteigt.

§ 15 Mehrere gesuchstellende Personen der gleichen Familie

¹ Beantragen mehrere gesuchstellende Personen der gleichen Familie Ausbildungsbeiträge, ist für diese Personen eine gemeinsame Berechnung des Bedarfs durchzuführen.

² Der errechnete Ausbildungsbeitrag ist verhältnismässig gemäss der jeweils anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, abzüglich der jeweiligen Eigenleistung, auf die gesuchstellenden Personen aufzuteilen.

³ Gesuchstellende Personen, welche gemäss Art. 18 Abs. 3 StipG zu beurteilen sind, werden im Rahmen eines getrennten Gesuchs beurteilt; die Pauschalen gemäss § 12 Abs. 1 und 2 sind bei allen Gesuchen zu berücksichtigen.

§ 16 Pauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose

Die Pauschalen gemäss Art. 15 Abs. 2 StipG² betragen jeweils 80 Prozent der Höchstansätze.

III. ORGANISATION UND VERFAHREN

§ 17 Direktion

¹Die Direktion ist zuständig für alle Massnahmen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

²Ihr obliegt insbesondere:

1. die stipendienrechtliche Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 8 StipG²;
2. der Entscheid über die Gesuche für Ausbildungsbeiträge;
3. der Entscheid über die Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen sowie den teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Rückerstattung eines Darlehens;
4. die Weiterleitung der statistischen Angaben zuhanden des Bundes.

§ 18 Fachstelle für Ausbildungsbeiträge

¹Die Fachstelle für Ausbildungsbeiträge ist zuständig für die Bearbeitung der Gesuche.

²Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Beratung der Gesuchstellenden und ihrer gesetzlichen Vertretung;
2. die Information der Öffentlichkeit über das Stipendienwesen;
3. die Geltendmachung allfälliger Bundesbeiträge.

§ 19 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist zuständig für:

1. die Rechnungsführung über die Ausbildungsbeiträge;
2. die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge;
3. den Abschluss von Darlehensverträgen im Rahmen der Entscheide der zuständigen Direktion;
4. die Kontrolle betreffend die Verzinsung und Rückerstattung der Ausbildungsdarlehen;
5. das Inkasso der Rückerstattung von Ausbildungsdarlehen;
6. das Inkasso der Rückerstattung von Stipendien.

§ 20 Gesuch

¹Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist der Fachstelle für Ausbildungsbeiträge bis spätestens acht Wochen nach Ausbildungsbeginn einzureichen. Andernfalls erfolgt die anteilmässige Auszahlung nur noch

für den Rest des laufenden Ausbildungsjahres; dieses dauert vom 1. September bis zum 31. August.

²Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist auf einem amtlichen Formular einzureichen.

³Dem Gesuch sind beizulegen:

1. die Steuerveranlagung gemäss Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 StipG²;
2. die Angaben zur Feststellung des zu erwartenden anrechenbaren Einkommens der gesuchstellenden Person während der Beitragszeit;
3. die Zeugnisse über die bisherige und die laufende Ausbildung;
4. der Nachweis über den Besuch der jeweiligen Ausbildung oder der Lehrvertrag.

⁴Die Fachstelle für Ausbildungsbeiträge kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, die zur Beurteilung eines Gesuches notwendig sind.

⁵Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist für jedes weitere Jahr zu erneuern.

§ 21 Auszahlung

Die Auszahlung eines Jahresstipendiums erfolgt in der Regel in einer Rate.

§ 22 Verfall

Darlehen verfallen, wenn sie nicht während des Ausbildungsjahres, für das sie bestimmt sind, bezogen werden.

§ 23 Rückerstattung, Verzinsung

¹Darlehen sind binnen sechs Jahren nach Beendigung oder dem Abbruch der Ausbildung in gleichen Raten zurückzuerstatten. Die Rückzahlungspflicht beginnt im Folgejahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Im Darlehensvertrag wird ein Zahlungsplan vereinbart. Die jährliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 1'000 Franken.

²Auf Gesuch hin kann eine Verlängerung auf acht Jahre erfolgen. Der Restbestand ist ab dem siebten Jahr zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins gemäss der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)⁵.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

¹ A 2019,

² NG 311.4

³ SR 412.10

⁴ NG 311.1

⁵ NG 265.51

INHALTSÜBERSICHT

I.	BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN	1
§ 1	Ausbildungen auf der Sekundarstufe II	1
§ 2	Ausbildungen auf der Tertiärstufe	1
§ 3	Aus- und Weiterbildungen im Ausland	2
§ 4	Minimale Ausbildungsdauer	2
§ 5	Dauer der Beitragsgewährung	2
II.	AUSBILDUNGSBEITRÄGE	3
§ 6	Anerkannte Ausbildungskosten	3
§ 7	Anerkannte Lebenshaltungskosten	3
§ 8	Zumutbare Eigenleistung	
	1. anrechenbares Einkommen	4
§ 9	2. Vermögensanteil	4
§ 10	Zumutbare Fremdleistung	
	1. anrechenbares Einkommen	4
§ 11	2. Vermögensanteil	5
§ 12	3. stipendienrechtliche Abzüge	5
§ 13	4. Scheidung, Trennung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	6
§ 14	5. teilweise Berücksichtigung	6
§ 15	Mehrere gesuchstellende Personen der gleichen Familie	6
§ 16	Pauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose	6
III.	ORGANISATION UND VERFAHREN	7
§ 17	Direktion	7
§ 18	Fachstelle für Ausbildungsbeiträge	7

§ 19	Finanzverwaltung	7
§ 20	Gesuch	7
§ 21	Auszahlung	8
§ 22	Verfall	8
§ 23	Rückerstattung, Verzinsung	8
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNG	9
§ 24	Inkrafttreten	9